

Anlage 2: Gegenüberstellung

4.1 Änderung in § 8 (2) Abs. 1 u. 2

Gebühren für Frachtschiffe

Hafengebühren

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nichtbefreiten Fahrzeuge zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für Fahrzeuge mit Ladung für/von Flensburg

		alt	neu
bis 3000 BRZ		0,22 EUR/BRZ	0,22 EUR/BRZ
über 3000 BRZ		0,32 EUR/BRZ	0,33 EUR/BRZ

für Fahrzeuge ohne Ladung für/von Flensburg; für Fahrzeuge, die gemäß § 5 Abs. 5 weniger als 1/4 der BRZ laden oder löschen; für im Liniendienst eingesetzte Fahrzeuge; für Fahrzeuge in Ballast oder leer

		alt	neu
bis 3000 BRZ		0,11 EUR/BRZ	0,12 EUR/BRZ
über 3000 BRZ		0,18 EUR/BRZ	0,19 EUR/BRZ

4.2 Änderung in § 9 (3) Abs. 3

Schiffsliegegebühren für Sportfahrzeuge

- (3) Die Schiffsliegegebühr beträgt für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden

	alt	neu
Für Sportboote u. ehemalige Berufsfahrzeuge als Dauerlieger	0,24 EUR/m	0,25 EUR/m